

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache **19(11)919**

21. Januar 2021

## **Schriftliche Stellungnahme**

Saarländisches Landesamt für Soziales

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 25. Januar 2020 um  
14:30 Uhr zum

Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeord-  
neter und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Kriegsofferleistungen für ehemalige Waffen-SS-Freiwillige -  
BT-Drucksache 19/14150

**siehe Anlage**



LAS, Postfach 103252, 66032 Saarbrücken

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Arbeit und Soziales  
Paul-Löbe-Haus  
Konrad-Adenauer-Str. 1  
10117 Berlin

Abteilung A

Datum: 21. Januar 2021

Bearbeiter/-in : Fr. Friebel

Telefon: 0681/9978-2239

Telefax : 0681/9978-2299

Zentrale: 0681/9978-0

e-mail: e.friebel@las.saarland.de

[Poststelle@las.saarland.de](mailto:Poststelle@las.saarland.de)

Wir haben für Sie geöffnet:

Mo. und Mi.	08:00 bis 15:30 Uhr
Di. und Fr.	08:00 bis 13:00 Uhr
Do.	08:00 bis 18:00 Uhr

und nach besonderer Vereinbarung

## Kriegsopferleistungen für ehemalige Waffen-SS-Freiwillige 19/14150

Durchführung einer öffentlichen Anhörung  
Stellungnahme des saarländischen Landesamtes für Soziales

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den das Saarland betreffenden Punkten hinsichtlich der Frage nach Kriegsopferleistungen für ehemalige Waffen-SS-Freiwillige wird wie folgt Stellung genommen:

Das saarländische Landesamt für Soziales ist gemäß der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland (AuslZustV) die für die Versorgung der Opfer des Krieges nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Andorra, Frankreich oder Monaco haben, zuständige Entschädigungsbehörde.

In Monaco und Andorra leben keine Personen mehr, die Leistungen nach dem BVG beziehen.



Im Mai 2019 bezogen in Frankreich noch vier Personen, die während des zweiten Weltkrieges einer SS-Einheit angehörten, Leistungen nach den BVG. Von diesen vier Personen sind mittlerweile zwei verstorben.

Einer der noch lebenden Leistungsempfänger besitzt die deutsche Staatsbürgerschaft.

Der Versorgungsberechtigte mit französischer Staatsbürgerschaft wurde zum Zeitpunkt der Bewilligung der Leistungen Ende der Sechzigerjahre dem Personenkreis „deutsche Volkszugehörigkeit“ zugeordnet, da dieser Kriegsversehrte während des zweiten Weltkrieges zwar eine osteuropäische Staatsbürgerschaft besaß, jedoch als „Volksdeutscher“ und somit als Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG anerkannt war.

Die französische Staatsbürgerschaft wurde erst in der Nachkriegszeit angenommen, nachdem die Person nach Frankreich ausgewandert war.

Im Rahmen der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgte bereits bei der erstmaligen Antragstellung eine Prüfung von Versagungsgründen aufgrund von Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Auch nach Einführung des § 1a BVG im Jahr 1998 wurde der Fall unverzüglich erneut überprüft. Seitens der „Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen“ in Ludwigsburg wurde damals mitgeteilt, dass keine Erkenntnisse, die auf Verstöße des Versorgungsberechtigten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit schließen lassen würden, vorlägen.

Es liegen auch keine Anhaltspunkte einer freiwilligen Meldung des Versorgungsberechtigten zum Wehrdienst in der SS-Einheit vor.

Mit freundlichen Grüßen



Eva Friebel

Abteilungsleiterin  
Zentrale Dienste und Soziales Entschädigungsrecht